

München

Geschehen am 28. April 2021

(in Worten: am Achtundzwanzigster April Zweitausendeinundzwanzig)

Vor mir, dem Notar,

Prof. Dr. Hartmut Wicke,

mit dem Amtssitz in München, Brienner Straße 13/ IV, 80333 München,

erscheinen heute:

1. **Herr Konstantin Winterstein,**
geboren am 27.10.1969,
geschäftsansässig Innere Wiener Straße 9
81667 München
- ausgewiesen durch seinen Personalausweis -
2. **Herr Christoph Petri,**
geboren am 22.08.1980,
geschäftsansässig Innere Wiener Straße 9
81667 München
- ausgewiesen durch seinen Personalausweis -

Die Erschienenen zu Ziffer 1 und Ziffer 2 handelnd nicht in eigenem Namen, sondern als gemeinschaftlich vertretungsberechtigte Mitglieder des Vorstands der Ringmetall Aktiengesellschaft mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht München unter HRB 118683.

Der beurkundende Notar bescheinigt die vorstehenden Vertretungsverhältnisse aufgrund seiner heutigen Einsichtnahme in das elektronische Handelsregister (Amtsgericht München, HRB 118683).

Die Frage des beurkundenden Notars nach einer Vorbefassung im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BeurkG wird von den Erschienenen verneint.

Die Erschienenen erklären sodann mit der Bitte um notarielle Beurkundung den folgenden

Umwandlungsplan

über die formwechselnde Umwandlung der Ringmetall Aktiengesellschaft mit Sitz in München, in die Rechtsform einer Europäischen Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE)

Der Vorstand der Ringmetall Aktiengesellschaft mit Sitz in München, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 118683 (nachfolgend „Ringmetall AG“ oder die „Gesellschaft“), stellt hiermit gemäß Artikel 37 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) („SE-VO“) den folgenden Umwandlungsplan für die formwechselnde Umwandlung der Gesellschaft in eine Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE) auf.

I. Allgemeines

1. Die Ringmetall AG ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz und Hauptverwaltung in München. Die Geschäftsanschrift der Gesellschaft lautet Innere Wiener Straße 9, 81667 München.
2. Ringmetall ist ein weltweit führender Spezialanbieter in der Verpackungsindustrie. In den Geschäftsbereichen Industrial Packaging und Industrial Handling entwickelt, produziert und vermarktet Ringmetall Produktlösungen für Anwendungen in der chemischen, petrochemischen und pharmazeutischen Industrie, der Lebensmittelindustrie sowie der Logistikbranche. Die Entwicklung und Produktion der einzelnen Systemlösungen findet an 15 Produktionsstandorten in sieben Ländern auf drei Kontinenten statt. Die Gesellschaft übernimmt hierbei die Funktion einer geschäftsleitenden Holding.
3. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Euro 29.069.040,00. Es ist eingeteilt in 29.069.040 nennwertlose Stückaktien mit einem auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von Euro 1,00. Die Aktien lauten (derzeit) auf den Inhaber.
4. Die Gesellschaft hält direkt oder indirekt Beteiligungen an insgesamt 22 Tochtergesellschaften und assoziierten Unternehmen (zusammen mit der Gesellschaft die „Ringmetall-Gruppe“), von denen neun ihren Sitz in Deutschland und acht weitere ihren Sitz in anderen Vertragsstaaten der Europäischen Union einschließlich des Vereinigten Königreichs (die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie die anderen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und das Vereinigte Königreich zusammen die „Mitgliedstaaten“) haben. Hierzu gehört unter anderem die BERGER ITALIA S.R.L. mit Sitz in Bozen, Italien, eingetragen im Handelsregister Bozen unter der Steuer- und Eintragsnummer 02804060214, an deren Grundkapital die Gesellschaft mittelbar zu

100 % beteiligt ist. Diese Beteiligung hält die Gesellschaft seit dem Jahr 2013. Damit erfüllt sie die Voraussetzungen des Artikel 2 Abs. 4 SE-VO für eine Umwandlung in eine SE gemäß Artikel 37 SE-VO.

II. Umwandlung der Ringmetall AG in die Ringmetall SE

1. Die Gesellschaft wird gemäß Artikel 2 Abs. 4, 37 SE-VO in eine Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE) umgewandelt.
2. Die Umwandlung der Ringmetall AG in eine SE hat gemäß Artikel 37 Abs. 2 SE-VO weder die Auflösung der Gesellschaft noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge. Aufgrund der Identität des Rechtsträgers findet auch keine Vermögensübertragung statt. Die Beteiligung der Aktionäre an der Gesellschaft besteht unverändert fort.
3. Aktionären, die der Umwandlung widersprechen, wird in Übereinstimmung mit der gesetzlichen Regelung keine Barabfindung angeboten; dies ist gesetzlich auch nicht vorgesehen.

III. Wirksamwerden der Umwandlung

Die Umwandlung wird gemäß Art. 16 Abs. 1 SE-VO mit ihrer Eintragung in das für die Gesellschaft zuständige Handelsregister wirksam („Umwandlungszeitpunkt“).

IV. Firma, Sitz, Grundkapital und Satzung der Ringmetall SE

1. Die Firma der SE lautet Ringmetall SE.
2. Der Sitz der Ringmetall SE ist München, Deutschland. Dort befindet sich auch ihre Hauptverwaltung.
3. Die Aktien der Ringmetall AG lauten derzeit auf den Inhaber. Die Aktien sollen im Zusammenhang mit der formwechselnden Umwandlung der Gesellschaft in eine SE in Namensaktien umgestellt werden. Die Satzung der Ringmetall SE (siehe hierzu nachstehende Ziffer IV.5 (Satzung)) sieht daher vor, dass die Aktien der Ringmetall SE auf den Namen lauten. Eine Vinkulierung der Aktien ist nicht vorgesehen. Die Umstellung von Inhaberaktien in Namensaktien erfordert zudem eine Anpassung der bestehenden genehmigten Kapitalia, die ebenfalls in der Satzung der Ringmetall SE vorgesehen ist (siehe hierzu nachstehende Ziffer IV.5 (Satzung)).
4. Das Grundkapital der Gesellschaft in der zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Höhe (derzeit Euro 29.069.040,00) und in der zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Einteilung (derzeit eingeteilt in insgesamt 29.069.040 auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien) wird zum Grundkapital der Ringmetall SE. Das Grundkapital

der Ringmetall SE wird in 29.060.040 auf den Namen lautende nennwertlose Stückaktien eingeteilt sein. Die Personen und Gesellschaften, die zum Umwandlungszeitpunkt Aktionäre der Gesellschaft sind, werden kraft Gesetzes Aktionäre der Ringmetall SE. Sie werden in dem gleichen Umfang und mit derselben Anzahl von Stückaktien am Grundkapital der Ringmetall SE beteiligt, wie sie unmittelbar vor dem Umwandlungszeitpunkt am Grundkapital der Ringmetall AG beteiligt sind. Der auf die einzelnen Aktien entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals von derzeit Euro 1,00 bleibt so erhalten, wie er im Umwandlungszeitpunkt besteht.

5. Die Ringmetall SE erhält die als **Anlage** beigefügte Satzung („SE-Satzung“), die Bestandteil dieses Umwandlungsplans ist. Abgesehen von der Umstellung von Inhaber- auf Namensaktien (§ 4 Abs. 3 der SE-Satzung im Unterschied zu § 5 Abs. 3 der Satzung der Ringmetall AG) entsprechen zum Umwandlungszeitpunkt
 - a) die Grundkapitalziffer und die Einteilung des Grundkapitals der Ringmetall SE gemäß § 4 Abs. 1 und 2 der SE-Satzung der Grundkapitalziffer und der Einteilung des Grundkapitals der Ringmetall AG gemäß § 5 Abs. 1 und 2 der Satzung der Ringmetall AG;
 - b) das genehmigte Kapital gemäß § 4 Abs. 7 (genehmigtes Kapital 2018) der SE-Satzung dem genehmigten Kapital gemäß § 5 Abs. 7 (genehmigtes Kapital 2018) der Satzung der Ringmetall AG; und
 - c) das noch zu beschließende genehmigte Kapital gemäß § 4 Abs. 8 (genehmigtes Kapital 2021) der SE-Satzung dem noch zu beschließenden genehmigten Kapital gemäß § 5 Abs. 6 der Satzung (genehmigtes Kapital 2021) der Ringmetall AG.

Das genehmigte Kapital 2018 gemäß § 4 Abs. 7 der SE-Satzung und das noch zu beschließende genehmigte Kapital 2021 gemäß § 4 Abs. 8 der SE-Satzung ermächtigen den Vorstand der Ringmetall SE (mit Zustimmung des Aufsichtsrats) aufgrund der Umstellung von Inhaber- in Namensaktien, das Grundkapital nach näherer Maßgabe der jeweiligen Ermächtigungen durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe neuer auf den Namen lautender Stückaktien (Stammaktien) gegen Bareinlagen und/oder Sacheinlagen zu erhöhen.

Die Ermächtigung des Vorstands, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 31. Juli 2019 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien (Stammaktien) gegen Bareinlagen und/oder Sacheinlagen um bis zu insgesamt Euro 6.735.760,00 zu erhöhen (genehmigtes Kapital 2014, § 5 Abs. 6 der Satzung der Ringmetall AG) ist bereits ausgelaufen und wird in der Satzung der Ringmetall SE nicht übernommen.

Die Ermächtigung des Vorstands, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 30. August 2020 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien (Stammaktien) gegen Bareinlagen und/oder Sacheinlagen um bis zu insgesamt Euro 832.000,00 zu erhöhen (genehmigtes Kapital 2015, § 5 Abs. 8 der Satzung der Ringmetall AG) ist bereits ausgelaufen und wird in der Satzung der Ringmetall SE nicht übernommen.

Die Ermächtigungen des Vorstands, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 31. Juli 2021 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien (Stammaktien) gegen Bareinlagen und/oder Sacheinlagen um bis zu insgesamt Euro 915.200,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2016, § 5 Abs. 10 der Satzung der Ringmetall AG) soll nicht fortbestehen. Stattdessen soll die Hauptversammlung am 16. Juni 2021 unter Tagesordnungspunkt 6 über eine neue Ermächtigung (genehmigtes Kapital 2021) entscheiden.

Der Hauptversammlung der Ringmetall AG wird daher vorgeschlagen, den Vorstand der Ringmetall AG bis zum 31. Mai 2026 zu ermächtigen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe neuer auf den Inhaber lautenden Stückaktien (Stammaktien) gegen Bareinlagen und/oder Sacheinlagen um bis zu Euro 5.813.808,00 zu erhöhen. Gleichzeitig soll die Satzung der Ringmetall AG in § 5 Abs. 6 entsprechend geändert werden. Auf den Beschlussvorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat sowie den Bericht des Vorstandes zu Tagesordnungspunkt 6 der Einladung zur Hauptversammlung am 16. Juni 2021 wird verwiesen und Bezug genommen. Sofern die Hauptversammlung diesem Beschlussvorschlag folgt, gilt diese neue Ermächtigung unter Aufhebung der bisherigen Ermächtigung in § 5 Abs. 10 der aktuell geltenden Satzung der Ringmetall AG (Stand: 28. August 2020) sowie die entsprechende Änderung von § 5 Abs. 6 der Satzung der Ringmetall AG zunächst für die Ringmetall AG und ab dem Umwandlungszeitpunkt auch für die zukünftige Ringmetall SE unter Berücksichtigung der Umstellung von Inhaber- auf Namensaktien unverändert fort, mit der Maßgabe, dass das genehmigte Kapital 2021 in § 4 Abs. 8 der SE-Satzung geregelt sein wird. Sollte dies nicht der Fall sein, entfällt § 4 Abs. 8 der SE-Satzung und dieser Umwandlungsplan und die SE-Satzung gelten im Übrigen unverändert fort.

6. Etwaige Änderungen vor dem Umwandlungszeitpunkt hinsichtlich der Höhe und der Einteilung des Grundkapitals der Ringmetall AG oder eines genehmigten Kapitals aufgrund von vorherigen Ausnutzungen von Ermächtigungen oder des Ablaufs einer Ermächtigungsfrist gelten auch für die Ringmetall SE.

Der Aufsichtsrat der Ringmetall AG (und hilfsweise der Aufsichtsrat der Ringmetall SE) wird ermächtigt und angewiesen, etwaige Änderungen der Fassung der SE-Satzung vor dem Umwandlungszeitpunkt vorzunehmen, insbesondere wenn das Registergericht eine Eintragung der Umwandlung davon abhängig macht.

V. Fortgeltung von Beschlüssen der Hauptversammlung der Ringmetall AG

1. Beschlüsse der Hauptversammlung der Ringmetall AG (insbesondere außerhalb der Satzung erteilte Ermächtigungen) gelten, soweit sie im Umwandlungszeitpunkt noch nicht erledigt sind, unverändert für die Ringmetall SE fort, mit der Maßgabe, dass an die Stelle von Inhaberaktien ab dem Umwandlungszeitpunkt Namensaktien der Ringmetall SE treten, sofern und soweit der Beschluss Inhaberaktien betrifft.

2. Dies gilt insbesondere für die durch Beschluss der Hauptversammlung vom 14. Juni 2019 unter Tagesordnungspunkt 6 erteilte Ermächtigung der Gesellschaft zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG bis zum 31. Mai 2024.

VI. Organe der Gesellschaft, dualistisches System

Die Ringmetall SE hat gemäß § 5 Abs. 1 der SE-Satzung eine dualistische Unternehmensführungsstruktur bestehend aus einem Leitungsorgan (Vorstand) und einem Aufsichtsorgan (Aufsichtsrat). Organe der Ringmetall SE sind daher gemäß § 5 Abs. 2 der SE-Satzung wie bisher der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung.

VII. Vorstand

1. Der Vorstand der Ringmetall SE besteht gemäß § 6 Abs. 1 der SE-Satzung aus einer oder mehreren Personen. Die Mitglieder des Vorstands werden gemäß § 6 Abs. 2 der SE-Satzung vom Aufsichtsrat bestellt. Die Bestelldauer beträgt gemäß § 6 Abs. 3 der SE-Satzung höchstens fünf Jahre. Wiederbestellungen sind zulässig.
2. Die Ämter der derzeit amtierenden Mitglieder des Vorstands der Ringmetall AG enden mit Wirksamwerden der formwechselnden Umwandlung zum Umwandlungszeitpunkt. Unbeschadet der aktienrechtlichen Entscheidungszuständigkeit des Aufsichtsrats der Ringmetall SE ist davon auszugehen, dass die derzeit amtierenden Mitglieder des Vorstands der Ringmetall AG zu Mitgliedern des Vorstands der Ringmetall SE bestellt werden. Die derzeitigen Mitglieder des Vorstands der Ringmetall AG sind Herr Christoph Petri (Vorstandssprecher) und Herr Konstantin Winterstein.

VIII. Aufsichtsrat

1. Gemäß § 8 Abs. 1 der SE-Satzung wird bei der Ringmetall SE ein Aufsichtsrat gebildet, der – wie bisher bei der Ringmetall AG – aus drei Mitgliedern besteht. Sämtliche Mitglieder werden weiterhin Anteilseignervertreter sein (§ 96 Abs. 1 letzter Hs. AktG) und von der Hauptversammlung gewählt werden (§ 101 Abs. 1 Satz 1 AktG).
2. Die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats der Ringmetall SE erfolgt gemäß § 8 Abs. 1 der SE-Satzung grundsätzlich für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird. Wiederbestellungen sind zulässig. Hiervon abweichend endet die Amtszeit der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats der Ringmetall SE bereits mit Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2021 beschließt.
3. Die Ämter der bisherigen Mitglieder des Aufsichtsrats der Ringmetall AG enden mit Wirksamwerden der formwechselnden Umwandlung zum Umwandlungszeitpunkt.

4. Es ist vorgesehen, dass die Wahl der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats der Ringmetall SE durch die Hauptversammlung erfolgt, die am 16. Juni 2021 über die Zustimmung zur formwechselnden Umwandlung der Ringmetall AG in die Ringmetall SE beschließt. Dieser Hauptversammlung werden unter Tagesordnungspunkt 10 die bisherigen Mitglieder des Aufsichtsrats der Ringmetall AG, nämlich
 - a) Klaus F. Jaenecke,
 - b) Markus Wenner und
 - c) Ralph Heuwing

als Kandidaten zur Wahl für den ersten Aufsichtsrat der Ringmetall SE vorgeschlagen. Soweit die Mitglieder des ersten Aufsichtsrats der Ringmetall SE nicht durch die Hauptversammlung der Ringmetall AG am 16. Juni 2021 gewählt worden sind oder nachfolgend fortfallen, erfolgt ihre Bestellung auf Antrag durch das zuständige Gericht.

5. Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats der Ringmetall SE soll gegenüber der bisherigen Regelung in § 12 Abs. 1 der Satzung der Ringmetall AG erhöht werden. Daher soll der Hauptversammlung am 16. Juni 2021 unter Tagesordnungspunkt 8 vorgeschlagen werden zu beschließen, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats für jedes volle Geschäftsjahr ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat eine feste Vergütung erhalten, die für das einzelne Mitglied 45.000,00 Euro, für den Vorsitzenden 70.000,00 Euro und für den stellvertretenden Vorsitzenden 50.000,00 Euro beträgt. Auf den Beschlussvorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat sowie die Anlage zu Tagesordnungspunkt 8 der Einladung zur Hauptversammlung am 16. Juni 2021 wird verwiesen und Bezug genommen. Sofern die Hauptversammlung diesem Beschlussvorschlag folgt, gilt die neue Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats mit Wirkung ab dem 1. Juli 2021 zunächst für die Ringmetall AG und ab dem Umwandlungszeitpunkt unter Aufhebung der bisherigen Regelung in § 12 Abs. 1 der aktuell geltenden Satzung der Ringmetall AG (Stand: 28. August 2020) für die zukünftige Ringmetall SE. Sollte dies nicht der Fall sein, entspricht § 12 der SE-Satzung der aktuellen Fassung von § 12 der Satzung der Ringmetall AG.

IX. Sonderrechte

1. Soweit Rechte Dritter an Aktien der Ringmetall AG bestehen, setzen sich diese Rechte an den Aktien der Gesellschaft in neuer Rechtsform fort.
2. Über die in vorstehender Ziffer IV.4 (Grundkapital) und in dieser Ziffer IX. bezeichneten Rechte hinaus werden den in § 194 Abs. 1 Nr. 5 UmwG oder Art. 20 Abs. 1 lit. f) SE-VO genannten Personen keine Rechte gewährt und es werden für diese Personen auch keine Maßnahmen vorgesehen.

X. Keine Sondervorteile

1. Im Rahmen der Umwandlung werden keine Sondervorteile an Aktionäre der Ringmetall AG, Mitglieder des Vorstands oder Aufsichtsrats der Ringmetall AG, Mitglieder des Vorstands oder Aufsichtsrats der Ringmetall SE oder die Sachverständigen gewährt, die den Umwandlungsvorgang prüfen.
2. Höchst vorsorglich wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass, unbeschadet der gesetzlichen Kompetenz des Aufsichtsrats der Ringmetall AG zur Bestellung von Mitgliedern des Vorstands, davon ausgegangen wird, dass die bisher amtierenden Mitglieder des Vorstands der Ringmetall AG zu Mitgliedern des Vorstands der Ringmetall SE bestellt werden.
3. Weiterhin wird höchst vorsorglich darauf hingewiesen, dass die in vorstehender Ziffer VIII.4 (Aufsichtsrat) genannten derzeitigen Mitglieder des Aufsichtsrats der Ringmetall AG der Hauptversammlung der Ringmetall AG am 16. Juni 2021 zur Wahl als Mitglieder des ersten Aufsichtsrats der Ringmetall SE vorgeschlagen werden sollen. Ebenfalls wird höchst vorsorglich darauf hingewiesen, dass davon ausgegangen wird, dass im Falle ihrer Wahl zu Mitgliedern des ersten Aufsichtsrats der derzeitige Aufsichtsratsvorsitzende der Ringmetall AG, Klaus F. Jaenecke, als Kandidat für den Aufsichtsratsvorsitz der Ringmetall SE vorgeschlagen werden soll.
4. Schließlich wird höchst vorsorglich darauf hingewiesen, dass der gerichtlich bestellte unabhängige Sachverständige im Sinne des Art. 37 Abs. 6 SE-VO, die Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Zweigniederlassung Forchheimer Straße 2, 90425 Nürnberg, in den letzten Jahren Abschluss- und Konzernabschlussprüfer der Ringmetall AG war und gemäß nachstehender Ziffer XIII. auch zum Abschluss- und Konzernabschlussprüfer für das erste Geschäftsjahr der Ringmetall SE sowie zum Prüfer für eine etwaige prüferische Durchsicht der unterjährigen Finanzberichte bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung bestellt werden soll. Für ihre Tätigkeit erhält die Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft eine marktübliche Vergütung von der Gesellschaft.

XI. Verhandlungen über die Arbeitnehmerbeteiligung

1. Im Rahmen der Umwandlung der Gesellschaft in eine SE führt der Vorstand der Gesellschaft ein Verhandlungsverfahren nach Maßgabe des Gesetzes über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft (SE-Beteiligungsgesetz, „SEBG“). Gegenstand der Verhandlungen ist die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE. Dabei bezeichnet Beteiligung der Arbeitnehmer jedes Verfahren – einschließlich der Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung –, durch das die Vertreter der Arbeitnehmer auf die Beschlussfassung in der Gesellschaft Einfluss nehmen können (§ 2 Abs. 8 SEBG). Ziel der Verhandlungen ist der Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE (die „Beteiligungsvereinbarung“). Der Vorstand

führt die Verhandlungen mit dem sog. besonderen Verhandlungsgremium der Arbeitnehmer, das für diese Zwecke gebildet worden ist (§ 4 Abs. 1 SEBG), vgl. auch nachstehende Ziffern XI.3 bis 6.

Die Verhandlungen können alternativ zu folgenden Ergebnissen (alternativ a), b) oder c)) führen:

- a) Es wird eine Beteiligungsvereinbarung zwischen dem Vorstand der Ringmetall AG und dem besonderen Verhandlungsgremium geschlossen.

In diesem Fall richten sich die Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer bei der Ringmetall SE nach dieser Vereinbarung. Dabei legt § 21 SEBG bestimmte Mindestinhalte für die Beteiligungsvereinbarung fest. Unter anderem sieht § 21 Abs. 1 SEBG vor, dass für den Fall, dass die Parteien die Einrichtung eines SE-Betriebsrats vereinbaren, dessen Zusammensetzung, die Zahl seiner Mitglieder und die Sitzverteilung, die Befugnisse und das Verfahren zu seiner Unterrichtung und Anhörung, die Häufigkeit seiner Sitzungen und die bereitzustellenden finanziellen und materiellen Mittel festzulegen sind. Wird kein SE-Betriebsrat vereinbart, haben die Parteien die Durchführungsmodalitäten des Verfahrens oder der Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung in entsprechendem Umfang festzulegen (§ 21 Abs. 2 SEBG). Die Beteiligungsvereinbarung muss gemäß § 21 Abs. 6 SEBG im Hinblick auf alle Komponenten der Arbeitnehmerbeteiligung zumindest das gleiche Ausmaß gewährleisten, das in der Ringmetall AG als formwechselnder Gesellschaft besteht.

- b) Im Verhandlungsverfahren wird innerhalb der gesetzlichen Verhandlungsfrist, die gemäß § 20 SEBG sechs Monate ab Einsetzung des besonderen Verhandlungsgremiums beträgt und einvernehmlich auf zwölf Monate verlängert werden kann, keine Einigung erzielt.

In diesem Fall gilt die gesetzliche Auffangregelung (§§ 22 ff. SEBG). Danach wäre gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 2 SEBG bei der Ringmetall SE ein SE-Betriebsrat nach Maßgabe des § 23 SEBG zu bilden. Der Aufsichtsrat der Ringmetall SE bestünde in diesem Fall wie der Aufsichtsrat der Ringmetall AG weiterhin nur aus Vertretern der Aktionäre. Eine Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der Ringmetall SE fände gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 1 SEBG nicht statt, weil auf die Ringmetall AG vor der Umwandlung ebenfalls keine Bestimmungen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat galten. Denn die Ringmetall AG und ihre inländischen Tochtergesellschaften beschäftigen in der Regel weniger als 500 Mitarbeiter in Deutschland, sodass weder das Drittelbeteiligungsgesetz noch das Mitbestimmungsgesetz Anwendung findet.

Die Leitung der Ringmetall SE hätte gemäß § 25 Satz 1 SEBG alle zwei Jahre zu prüfen, ob Änderungen in der SE, ihren Tochtergesellschaften oder Betrieben eingetreten sind und ob diese Änderungen eine andere Zusammensetzung des SE-Betriebsrats erforderlich machen. Zudem hätte der SE-Betriebsrat vier Jahre nach

seiner Einsetzung darüber Beschluss zu fassen, ob über eine Beteiligungsvereinbarung verhandelt oder die bisherige Regelung weiter gelten soll (§ 26 Abs. 1 SEBG).

- c) Das besondere Verhandlungsgremium beschließt gemäß § 16 Abs. 1 SEBG keine Verhandlungen aufzunehmen oder begonnene Verhandlungen abubrechen.

Ein solcher Beschluss würde das Verhandlungsverfahren beenden, ohne dass die gesetzliche Auffangregelung Anwendung findet, so dass bei der Ringmetall SE kein SE-Betriebsrat einzurichten wäre (vgl. § 16 Abs. 2 SEBG). Der Aufsichtsrat der Ringmetall SE bestünde auch in diesem Fall wie der Aufsichtsrat der Ringmetall AG weiterhin nur aus Vertretern der Aktionäre.

2. Gemäß Art. 12 Abs. 2 SE-VO kann die Ringmetall SE erst in das Handelsregister eingetragen und die Umwandlung damit wirksam werden, wenn entweder die Beteiligungsvereinbarung geschlossen ist oder das besondere Verhandlungsgremium einen Beschluss gefasst hat, Verhandlungen nicht aufzunehmen oder abubrechen, oder die Verhandlungsfrist abgelaufen ist, ohne dass über die Beteiligungsvereinbarung eine Einigung erzielt wurde.
3. Der Vorstand der Ringmetall AG hat das Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer in der Ringmetall SE nach den Vorschriften des SEBG mit Schreiben vom 9. Oktober 2020 eingeleitet. In dem Schreiben hat der Vorstand der Ringmetall AG die Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmervertretungen und Sprecherausschüsse der Ringmetall AG, der betroffenen Tochtergesellschaften und Betriebe über das Umwandlungsvorhaben informiert und zur Bildung des besonderen Verhandlungsgremiums aufgefordert. Dabei wurde insbesondere über die Angaben nach § 4 Abs. 3 SEBG informiert, d.h. über die Identität und Struktur der Ringmetall AG, ihre betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe und deren Verteilung auf die Mitgliedstaaten, die in diesen Gesellschaften und Betrieben bestehenden Arbeitnehmervertretungen, die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer (sowohl insgesamt als auch unterschieden nach Gesellschaften und Betrieben) sowie die Zahl der Arbeitnehmer, denen Mitbestimmungsrechte in den Organen dieser Gesellschaft zustehen.
4. Das besondere Verhandlungsgremium setzt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen aus Arbeitnehmervertretern aus allen Mitgliedstaaten zusammen. Die Bildung und Zusammensetzung des besonderen Verhandlungsgremiums richtet sich im Grundsatz nach deutschem Recht (§§ 4 bis 7 SEBG). Die Verteilung der Sitze im besonderen Verhandlungsgremium auf die Mitgliedstaaten ist für die Gründung einer SE mit Sitz in Deutschland in § 5 Abs. 1 SEBG geregelt. Jeder Mitgliedstaat, in dem Arbeitnehmer der Ringmetall-Gruppe beschäftigt sind, erhält mindestens einen Sitz im besonderen Verhandlungsgremium. Die Zahl der einem Mitgliedstaat zugewiesenen Sitze erhöht sich jeweils um einen Sitz, soweit die Zahl der in diesem Staat beschäftigten Arbeitnehmer die Schwellen von 10 %, 20 %, 30 %, usw. übersteigt, jeweils bezogen auf die Gesamtzahl der in allen Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer der Ringmetall-Gruppe.

Nach diesen Vorgaben und auf der Grundlage der Arbeitnehmerzahlen der Ringmetall-Gruppe in den Mitgliedstaaten zum 9. Oktober 2020 entfielen auf die Mitgliedstaaten insgesamt 15 Sitze, die sich wie folgt verteilen:

Mitgliedstaat	Zahl der Arbeitnehmer	Prozentualer Anteil der Arbeitnehmer (gerundet) bezogen auf die Gesamtzahl der Arbeitnehmer in den Mitgliedstaaten	Zahl der Sitze im besonderen Verhandlungsgremium
Deutschland	425	74,17 %	8
Italien	117	20,42 %	3
Vereinigtes Königreich	18	3,14 %	1
Spanien	10	1,75 %	1
Frankreich	2	0,35 %	1
Niederlande	1	0,17 %	1
Summe	573	100,00 %	15

5. Die Wahl bzw. Bestellung der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums aus den einzelnen Mitgliedstaaten ist nach den jeweiligen mitgliedstaatlichen Bestimmungen erfolgt, durch die die Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer („SE-Beteiligungsrichtlinie“) umgesetzt wurde.

Für Italien wurden keine Mitglieder für das besondere Verhandlungsgremium gewählt bzw. bestellt, da die hierfür zuständigen Gewerkschaften von ihrem Recht auf Bestellung von Mitgliedern für das besondere Verhandlungsgremium keinen Gebrauch gemacht haben. Ebenso wurde für Spanien und für die Niederlande kein Mitglied für das besondere Verhandlungsgremium gewählt bzw. bestellt, da die Arbeitnehmer in diesen beiden Mitgliedstaaten jeweils keinen Gebrauch von ihrem Recht auf Bestellung eines Mitglieds gemacht haben. Die Bestimmung von Mitgliedern in diesen Ländern erfolgte auch während der laufenden Verhandlungen bis zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Umwandlungsplans nicht.

Damit setzte sich das besondere Verhandlungsgremium aus zehn Mitgliedern zusammen.

6. Innerhalb der Zehnwochenfrist des § 11 Abs. 1 Satz 1 SEBG sind dem Vorstand der Ringmetall AG die Namen der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums aus den jeweiligen Mitgliedstaaten bekannt gemacht worden. Daraufhin lud der Vorstand der Ringmetall AG die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums zu dessen konstituierender Sitzung ein, die am 20. Januar 2021 in Berg (Pfalz) stattfand.
7. Anschließend wurden die Verhandlungen zwischen dem Vorstand der Ringmetall AG und dem besonderen Verhandlungsgremium mit dem Ziel aufgenommen, eine Vereinbarung über die Ausgestaltung des Beteiligungsverfahrens und die Festlegung der Bedingungen der Arbeitnehmer in der zukünftigen Ringmetall SE gemäß §§ 13 Abs. 1, 21

SEBG und den nationalen Umsetzungsvorschriften zur SE-Beteiligungsrichtlinie abzuschließen. Die Verhandlungen sind im Zeitpunkt der Beurkundung dieses Umwandlungsplans noch nicht abgeschlossen.

8. Treten während der Tätigkeitsdauer des besonderen Verhandlungsgremiums solche Änderungen in der Struktur oder Arbeitnehmerzahl der Ringmetall AG, der betroffenen Tochtergesellschaften oder der betroffenen Betriebe ein, dass sich die konkrete Zusammensetzung des besonderen Verhandlungsgremiums ändern würde, so ist das besondere Verhandlungsgremium gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 SEBG entsprechend neu zusammenzusetzen.
9. Die durch die Bildung und Tätigkeit des besonderen Verhandlungsgremiums entstehenden Kosten trägt die Ringmetall AG und nach dem Umwandlungszeitpunkt die Ringmetall SE.

XII. Sonstige Folgen für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

1. Abgesehen von der unter vorstehender Ziffer XI. (Verhandlungen über die Arbeitnehmerbeteiligung) beschriebenen Beteiligung der Arbeitnehmer in der Ringmetall SE hat die Umwandlung keine Auswirkungen auf die betrieblichen Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer der Ringmetall-Gruppe. Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der Ringmetall-Gruppe bleiben von der Umwandlung im Übrigen unberührt.
2. Die Arbeitsverhältnisse der von der Gesellschaft beschäftigten Arbeitnehmer werden von der Ringmetall SE zu unveränderten Bedingungen fortgesetzt. § 613a BGB ist auf die Umwandlung nicht anzuwenden, da aufgrund der Identität der Rechtsträger kein Betriebsübergang stattfindet. Eine Mitgliedschaft der Gesellschaft in Arbeitgeberverbänden besteht nicht. Die Gesellschaft ist auch nicht tarifgebunden. Arbeitnehmervertretungen auf Betriebs- sowie Unternehmensebene werden in ihrem Bestand, ihrer Zusammensetzung und ihrer Amtszeit durch die Umwandlung nicht berührt. Dementsprechend gelten die bestehenden Betriebsvereinbarungen nach Maßgabe der jeweiligen Vereinbarungen fort. Eine Arbeitnehmervertretung auf Konzernebene oder ein europäischer Betriebsrat bestehen nicht.
3. Das Vorstehende gilt gleichermaßen für die Arbeitsverhältnisse der in den betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer, eventuelle Mitgliedschaften dieser Gesellschaften in Arbeitgeberverbänden oder ähnlichen Organisationen, die bei diesen Gesellschaften oder in diesen Betrieben bestehenden Arbeitnehmervertretungen sowie die dort bestehenden Betriebsvereinbarungen und Tarifverträge.
4. Im Zusammenhang mit oder aufgrund der Umwandlung sind keine weiteren Maßnahmen vorgesehen oder geplant, die Auswirkungen auf die Arbeitnehmer oder deren Vertretungen haben.

XIII. Abschlussprüfer

Zum Abschlussprüfer sowie zum Konzernabschlussprüfer für das erste Geschäftsjahr der Ringmetall SE sowie zum Prüfer für eine etwaige prüferische Durchsicht der unterjährigen Finanzberichte bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung wird die Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Zweigniederlassung Forchheimer Straße 2, 90425 Nürnberg, bestellt.

XIV. Kosten

Die Gesellschaft trägt die mit der Beurkundung dieses Umwandlungsplans und seiner Durchführung entstehenden Kosten bis zu dem in § 19 Abs. 2 der SE-Satzung festgelegten Betrag von EUR 500.000,00.

Die Erschienenen erteilten den Angestellten des Notars Prof. Dr. Hartmut Wicke mit Amtssitz in München,

- a. Lucia Eckel,
- b. Anna Zorja,
- c. Carsten Goldbach,

alle geschäftsansässig Brienner Straße 13/IV, 80333 München,
- je einzeln -,

die von der Wirksamkeit der in dieser notariellen Urkunde niedergelegten Erklärungen unabhängige und übertragbare Vollmacht, Erklärungen über Änderungen dieser Urkunde abzugeben und entgegenzunehmen sowie alle Anträge, Bewilligungen oder Erklärungen sonstiger Art gegenüber dem Handelsregister abzugeben und entgegenzunehmen sowie weiter etwaigen Änderungen der Satzung der Ringmetall SE zuzustimmen und diese festzustellen, die zum Vollzug der vorstehenden Urkunde erforderlich sind oder werden.

Die Vollmachten können nur vor dem Notar Prof. Dr. Hartmut Wicke, München, oder dessen Vertreter im Amt bzw. vor dem Verwahrer seiner Urkunden ausgeübt werden.

Der Notar hat darauf hingewiesen, dass durch die Erteilung der vorstehenden Vollmachten Kosten entstehen.

Der Notar hat die Erschienenen über den weiteren Verfahrensablauf bis zum Wirksamwerden der Umwandlung, auf den Wirksamkeitszeitpunkt sowie die Rechtsfolgen der Umwandlung hingewiesen, insbesondere darauf, dass der Umwandlungsplan zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Ringmetall AG bedarf. Weiter hat der Notar darauf hingewiesen, dass die Handelsregistereintragung der Europäischen Gesellschaft durch das zuständige Registergericht erst vollzogen werden darf, wenn eine Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer zwischen dem Leitungsorgan und dem besonderen Verhandlungsgremium der Arbeitnehmer geschlossen worden ist oder die Aufanglösung greift.

Vorstehende Niederschrift wurde von dem beurkundenden Notar samt Anlage vorgelesen, von den Erschienenen genehmigt und unterschrieben wie folgt:



Wicke, Notar

A large, stylized handwritten signature in blue ink, likely belonging to Carsten Goldbach, written over the notary's name.



SATZUNG

Ringmetall SE

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Rechtsform, Firma, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft ist eine Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE). Die Firma der Gesellschaft lautet Ringmetall SE.
2. Sitz der Gesellschaft ist München.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist:
 - a) die Gründung, der Erwerb, das Halten und die Verwaltung von Unternehmen oder von (Mehrheits-) Beteiligungen an Unternehmen; die Gesellschaft strebt schwerpunktmäßig nur Mehrheitsbeteiligungen an anderen Unternehmen an, um ihren unternehmerischen Einfluss auf die Beteiligung über eine Stimmrechtsmehrheit sicherzustellen,
 - b) die Verfolgung einer Geschäftsstrategie durch die Tochterunternehmen, verbundenen Unternehmen oder Beteiligungen, mit dem Ziel, den langfristigen Wert der Tochterunternehmen, der verbundenen Unternehmen oder der Beteiligungen zu fördern und zu steigern,
 - c) die Veräußerung von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen, wobei die Gesellschaft keine Beteiligung an anderen Unternehmen mit dem Ziel eingehen wird, durch die Veräußerung eine Rendite zu erwirtschaften,
 - d) die Beratung anderer oder verbundener Unternehmen mit Ausnahme der Rechts- und Steuerberatung,

- e) die Erbringung sonstiger Dienstleistungen im Zusammenhang mit den vorgenannten Tätigkeiten.

Die Gesellschaft übernimmt hierbei die Funktion einer geschäftsleitenden Holding. Die Gesellschaft darf auch Zweigniederlassungen und Betriebsstätten im In- und Ausland errichten. Die Gesellschaft betreibt keine Geschäfte, die nach dem Gesetz über das Kreditwesen oder dem Kapitalanlagegesetzbuch erlaubnispflichtig sind.

2. Innerhalb dieser Grenze ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen, mit Ausnahme von Bankgeschäften im Sinne des § 1 des Gesetzes über das Kreditwesen.

§ 3

Bekanntmachungen und Informationsübermittlung

1. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger oder in einem später als Pflichtveröffentlichungsmedium an dessen Stelle tretenden Medium.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, Aktionären und anderen Inhabern von zugelassenen Wertpapieren Informationen auch im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4

Grundkapital und Aktienstückelung

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Euro 29.069.040,00 (in Worten: neunundzwanzig Millionen neunundsechzigtausendvierzig Euro).

Das Grundkapital wurde in Höhe von Euro 29.069.040,00 im Wege der Umwandlung der Ringmetall AG mit Sitz in München in eine Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE) erbracht.

2. Das Grundkapital ist eingeteilt in 29.069.040 nennwertlose Stückaktien mit einem auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von Euro 1,00.
3. Die Aktien lauten auf den Namen. Die Aktionäre der Gesellschaft haben der Gesellschaft zur Eintragung in das Aktienregister die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben zu machen.
4. Die Form und den Inhalt der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Das gleiche gilt für Schuldverschreibungen.
5. Die Gesellschaft kann Einzelaktien in Aktienurkunden zusammenfassen, die eine Mehrzahl von Aktien verbriefen. Der Anspruch eines Aktionärs auf Einzelverbriefung seines Anteils am Grundkapital ist ausgeschlossen.

6. In einem Kapitalerhöhungsbeschluss kann die Gewinnbeteiligung neuer Stückaktien abweichend von § 60 Abs. 2 Satz 3 Aktiengesetz festgesetzt werden, insbesondere können neue Stückaktien aus einer künftigen Kapitalerhöhung auch mit Vorzügen bei der Gewinnverteilung versehen werden.
7. Der Vorstand ist bis zum 31. Juli 2023 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe neuer auf den Namen lautenden Stückaktien (Stammaktien) gegen Bareinlagen und/oder Sacheinlagen um bis zu Euro 3.975.200,00 (in Worten: Euro drei Millionen neunhundertfünfundsiebzigtausendzweihundert) zu erhöhen (genehmigtes Kapital 2018). Die Aktien können dabei nach § 186 Abs. 5 Aktiengesetz auch von einem oder mehreren Kreditinstitut(en) mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten (sog. „mittelbares Bezugsrecht“).

Der Vorstand ist darüber hinaus ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen ganz oder teilweise auszuschließen:

- a) zum Ausgleich von Spitzenbeträgen;
- b) zur Gewinnung von Sacheinlagen, insbesondere zum Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen, von Gesamtheiten von Wirtschaftsgütern, die einen Betrieb oder einen Betriebsteil bilden, Patenten oder anderen gewerblichen Schutzrechten oder Lizenzrechten;
- c) für Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabepreis der neuen Stückaktien den Börsenpreis der Aktien der Ringmetall SE nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, wobei andere im Ermächtigungszeitraum unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre erfolgte Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen einzurechnen sind.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Der Vorstand ist dabei insbesondere ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats einen vom Gesetz abweichenden Beginn der Gewinnbeteiligung der neuen Aktien zu bestimmen, insbesondere auch die Gewinnbeteiligung der neuen Aktien auf ein bereits abgelaufenes Geschäftsjahr zu erstrecken, soweit die Hauptversammlung hierüber noch keinen Gewinnverwendungsbeschluss gefasst hat.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital und, falls das genehmigte Kapital bis zum 31. Juli 2023 nicht oder nicht vollständig ausgenutzt worden sein sollte, nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.

8. Der Vorstand ist bis zum 31. Mai 2026 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe neuer auf den Namen lautenden Stückaktien (Stammaktien) gegen Bareinlagen und/oder Sacheinlagen um bis zu Euro 5.813.808,00 (in Worten: Euro fünf Millionen achthundertdreizehntausend achthundertacht) zu erhöhen (genehmigtes Kapital 2021). Die Aktien können dabei nach § 186 Abs. 5 Aktiengesetz auch von einem oder mehreren Kreditinstitut(en) mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten (sog. „mittelbares Bezugsrecht“).

Der Vorstand ist darüber hinaus ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen ganz oder teilweise auszuschließen:

- a) zum Ausgleich von Spitzenbeträgen;
- b) zur Gewinnung von Sacheinlagen, insbesondere zum Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen, von Gesamtheiten von Wirtschaftsgütern, die einen Betrieb oder einen Betriebsteil bilden, Patenten oder anderen gewerblichen Schutzrechten oder Lizenzrechten;
- c) für Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabepreis der neuen Stückaktien den Börsenpreis der Aktien der Ringmetall SE nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung, wobei andere im Ermächtigungszeitraum unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre erfolgte Kapitalmaßnahmen einzurechnen sind, sofern und soweit ein Bezugsrechtsausschluss in direkter oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erfolgt.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Der Vorstand ist dabei insbesondere ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats einen vom Gesetz abweichenden Beginn der Gewinnbeteiligung der neuen Aktien zu bestimmen, insbesondere auch die Gewinnbeteiligung der neuen Aktien auf ein bereits abgelaufenes Geschäftsjahr zu erstrecken, soweit die Hauptversammlung hierüber noch keinen Gewinnverwendungsbeschluss gefasst hat.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital und, falls das genehmigte Kapital bis zum 31. Mai 2026 nicht oder nicht vollständig ausgenutzt worden sein sollte, nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.

III. Organisationsverfassung

§ 5

Dualistisches System, Organe

1. Die Gesellschaft hat ein dualistisches Leitungs- und Aufsichtssystem bestehend aus einem Leitungsorgan (Vorstand) und einem Aufsichtsorgan (Aufsichtsrat).
2. Die Organe der Gesellschaft sind:
 - a) der Vorstand;
 - b) der Aufsichtsrat und
 - c) die Hauptversammlung.

IV. Der Vorstand

§ 6

Zusammensetzung und Bestellung des Vorstands

1. Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Der Aufsichtsrat bestimmt die Zahl der Vorstandsmitglieder.
2. Die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch den Aufsichtsrat. Er kann stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen und ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden oder zum Sprecher des Vorstands ernennen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, sofern nicht der Aufsichtsrat für den Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen hat.
3. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren. Wiederbestellungen sind zulässig.

§ 7

Vertretungsbefugnis

1. Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieses die Gesellschaft allein.
2. Der Aufsichtsrat kann einzelnen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen, auch wenn mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind, und jedes Vorstandsmitglied allgemein oder für den Einzelfall von dem Verbot der Mehrfachvertretung nach § 181 2. Alt. BGB befreien. Ausgeschlossen ist jedoch die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 1. Alt. BGB für die in § 112 AktG bezeichneten Rechtsgeschäfte zwischen dem Vorstandsmitglied und der Gesellschaft.

V. Der Aufsichtsrat

§ 8

Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern, die sämtlich von der Hauptversammlung gewählt werden. Sie werden längstens für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Wiederbestellungen sind zulässig. Abweichend hiervon endet die Amtszeit der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats bereits mit Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das erste Voll- oder Rumpfgeschäftsjahr beschließt.
2. Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines vorzeitig ausscheidenden Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds, sofern durch die Hauptversammlung bei der Wahl kein abweichender Zeitraum festgelegt wird, der jedoch die zulässige Höchstdauer nicht überschreiten darf.
3. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber

dem Vorstand niederlegen. Mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats kann von der Einhaltung dieser Frist abgesehen oder die Frist verkürzt werden. Aus wichtigem Grund kann die Niederlegung sofort erfolgen.

§ 9

Erste Aufsichtsratssitzung nach der Wahl des Aufsichtsrats

1. Im Anschluss an eine Hauptversammlung, in der alle von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, findet eine Aufsichtsratssitzung statt, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf.
2. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat für die Dauer seiner Amtszeit unter dem Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitgliedes aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Aufsichtsrats und einen Stellvertreter. Scheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter während seiner Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.

§ 10

Sitzungen und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

1. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Aufsichtsratssitzungen werden vom Vorsitzenden oder von seinem Stellvertreter einberufen, so oft das Gesetz oder die Geschäfte es erfordern.
2. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter. Die Art der Abstimmung wird vom Vorsitzenden der Sitzung bestimmt.
3. Aufsichtsratssitzungen können auch in Form einer Video-, Telefon- oder Internetkonferenz oder in der Weise abgehalten werden, dass einzelne Aufsichtsratsmitglieder telefonisch oder im Wege der Video- oder Internetübertragung zugeschaltet werden. Abwesende bzw. nicht an der Konferenzschaltung teilnehmende oder zugeschaltete Aufsichtsratsmitglieder können auch dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen. Darüber hinaus können sie ihre Stimme auch im Vorfeld der Sitzung, während der Sitzung oder nachträglich innerhalb einer vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu bestimmenden angemessenen Frist mündlich, fernmündlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel abgeben. In diesen Fällen findet die Beschlussfassung im Wege der Video-, Telefon- oder Internetkonferenz statt, ohne dass dem einzelnen Aufsichtsratsmitglied ein Recht zum Widerspruch gegen das Verfahren zusteht.
4. Beschlüsse können auch außerhalb von Aufsichtsratssitzungen (im Sinne der vorstehenden § 10 Abs. 1 und Abs. 3) schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger vergleichbarer Kommunikationsmittel gefasst werden, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter dies anordnet und kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
5. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Dabei gilt auch die Stimmenthaltung als Teilnahme an der Beschlussfassung. Die Beschlüsse werden, soweit das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

6. Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden namens des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter abgegeben. Der ständige Vertreter des Aufsichtsrats gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Gerichten oder Behörden sowie gegenüber dem Vorstand, ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats.

§ 11

Zustimmungspflichtige Geschäfte des Vorstands

1. Die Zustimmung des Aufsichtsrats ist erforderlich zu folgenden Geschäften des Vorstands:
 - a) zum Erwerb und zur Veräußerung von Aktien und Beteiligungen;
 - b) zur Aufnahme von Darlehen mit einer längeren als einjährigen Laufzeit sowie zur Aufnahme von Anleihen; und
 - c) zur Erteilung von Prokuren.
2. Der Aufsichtsrat kann über die in vorstehendem § 11 Abs. 1 genannten Geschäfte hinaus weitere Arten von Geschäften und Maßnahmen bestimmen, die seiner Zustimmung bedürfen.

§ 12

Vergütung

1. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für jedes volle Geschäftsjahr ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat eine feste Vergütung, die für das einzelne Mitglied Euro 45.000,00, für den Vorsitzenden Euro 70.000,00 und für den stellvertretenden Vorsitzenden Euro 50.000,00 beträgt.
2. Gehört ein Mitglied dem Aufsichtsrat nur einen Teil des Geschäftsjahres an, bestimmt sich die Vergütung pro rata temporis. Für jeden angefangenen Monat ihrer Tätigkeit erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats ein Zwölftel der Vergütung.
3. Die Gesellschaft erstattet den Mitgliedern des Aufsichtsrats darüber hinaus ihre im Zusammenhang mit der Aufsichtsrats Tätigkeit anfallenden Auslagen sowie eine auf die Vergütung entfallende Umsatzsteuer.
4. Die Vergütung ist in vier gleichen Raten, jeweils zum Ende eines Kalenderquartals an die Mitglieder des Aufsichtsrats zahlbar.

VI. Hauptversammlung

§ 13

Ort und Einberufung

1. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse oder in einer deutschen Stadt mit mehr als 100.000 Einwohnern statt. Sie wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgesehenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen.
2. Für die Einberufungsfrist gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 14

Teilnahmeberechtigung

1. Zur Teilnahme an der und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen sind und sich rechtzeitig angemeldet haben.
2. Die Anmeldung muss der Gesellschaft mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse in Textform (§ 126 b BGB) oder auf einem sonstigen, von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Weg in deutscher oder englischer Sprache zugehen, wobei der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung nicht mitzurechnen sind.
3. Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit am Ort der Hauptversammlung und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne Rechte ganz oder teilweise im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme). Der Vorstand ist zudem ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand kann Umfang und Verfahren der Online-Teilnahme und der Briefwahl im Einzelnen regeln.

§ 15

Stimmrecht

1. Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
2. Falls Aktien nicht voll eingezahlt sind, beginnt das Stimmrecht nach Maßgabe des § 134 Abs. 2 Satz 3 und 5 AktG mit der Leistung der gesetzlichen Mindesteinlage.
3. Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Vollmachten zur Ausübung des Stimmrechts, die nicht an einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater oder an andere gemäß § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Personen erteilt werden, bedürfen der Textform (§ 126b BGB), sofern in der Einberufung keine Erleichterungen bestimmt werden. Gleiches gilt für den Widerruf der Vollmacht und ihren Nachweis gegenüber der Gesellschaft. Die Einzelheiten für die Erteilung der Vollmachten, ihren Widerruf und ihren Nachweis gegenüber der Gesellschaft werden mit der Einberufung bekannt gemacht; § 135 AktG bleibt unberührt. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

§ 16

Leitung

1. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein von ihm bestimmtes anderes Aufsichtsratsmitglied führt den Vorsitz in der Hauptversammlung. Für den Fall, dass weder der Vorsitzende des Aufsichtsrats noch ein von ihm bestimmtes Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz übernimmt, wird der Versammlungsleiter durch den Aufsichtsrat gewählt. Wählt der Aufsichtsrat den Versammlungsleiter nicht, so ist dieser durch die Hauptversammlung zu wählen.

2. Der Vorsitzende leitet die Hauptversammlung und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Form und die weiteren Einzelheiten der Abstimmung.
3. Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken.
4. Die Hauptversammlung kann auszugsweise oder vollständig in Bild- und Ton übertragen werden. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat. Die Form der Übertragung ist in der Einladung zur Hauptversammlung bekannt zu machen.
5. Die Teilnahme von Mitgliedern des Aufsichtsrats an der Hauptversammlung kann in Abstimmung mit dem Versammlungsleiter im Wege der Bild- und Tonübertragung erfolgen, sofern das Aufsichtsratsmitglied seinen Wohnsitz im Ausland hat oder dienstlich bedingt an der Teilnahme gehindert ist oder mit erheblichem Zeit- oder Kostenaufwand verbundene Reisen zum Ort der Hauptversammlung in Kauf nehmen müssten.

§ 17

Beschlüsse und Satzungsänderungen

1. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Kapitalmehrheit gefasst, falls nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend etwas anderes vorschreiben. Für Satzungsänderungen bedarf es, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder die Satzung eine andere Mehrheit vorschreiben, einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bzw. – sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist – der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Zu Änderungen der Satzung, die lediglich die Fassung betreffen, ist der Aufsichtsrat ermächtigt.

VII. Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§ 18

Jahresabschluss und Gewinnverwendung

1. Die Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten sechs Monaten eines Geschäftsjahrs gemäß dem Vorschlag des Vorstands und des Aufsichtsrats über die Verwendung des Bilanzgewinns.
2. Die Gewinnanteile der Aktionäre bestimmen sich nach ihren Anteilen am Grundkapital.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 19

Gründungsaufwand

1. Die Gesellschaft ist im Wege der formwechselnden Umwandlung aus der Ringmetall AG, vormals eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 118683

- entstanden. Die Ringmetall AG hat ihren Gründungsaufwand bis zur Höhe von DM 20.000,00 getragen.
2. Die Gesellschaft trägt die mit der Umwandlung der Ringmetall AG in eine SE verbundenen Kosten bis zu einem Gesamtbetrag von Euro 500.000,00.

Ende der Satzung

Vertretungsbescheinigung gemäß § 21 BNotO

Aufgrund Einsichtnahme in das elektronische Handelsregister des Amtsgerichts München vom 28.04.2021 bescheinige ich hiermit, dass unter HRB 118683 die Gesellschaft in Firma

Ringmetall Aktiengesellschaft mit dem Sitz in München,

im Handelsregister vorgetragen ist, Herr Christoph Petri und Herr Konstantin Winterstein als deren Vorstandsmitglieder eingetragen und als solche gemeinschaftlich zur Vertretung der Gesellschaft befugt und von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB jeweils befreit sind.

München, den 28.04.2021




Prof. Dr. Hartmut Wicke, Notar